
Bericht des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1982

vom 31. Dezember 1982

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1982 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

31. Dezember 1982

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident: Amstad

Der Gerichtsschreiber: Duc

EIDGENÖSSISCHES VERSICHERUNGSGERICHT

A. Zusammensetzung des Gerichtes

Als einzige Änderung ist die am 17. März 1982 durch die Bundesversammlung erfolgte Wahl von Dr. iur. Peter Balscheit, Präsident des Bezirks- und Polizeigerichts Sissach und Gelterkinden, zum Ersatzrichter zu verzeichnen. Er ersetzt den am 8. Januar 1982 verstorbenen Alois Hartmann, welcher im Dezember 1977 zum Ersatzrichter gewählt worden war.

B. Tätigkeit des Gerichtes

I. Allgemeiner Überblick

1. Beziehungen zum Bundesgericht

Zwei Mitglieder unseres Gerichtes – Kurt Sovilla und Raymond Spira – wirkten an den Geschäften der öffentlich-rechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts mit (Art. 127 Abs. 1 OG). Diese Abteilungen und unser Gericht hielten – nebst dem Meinungsaustausch ihrer Präsidenten – am 23. September in Stans eine gemeinsame Sitzung ab (Art. 127 Abs. 3 und 4 OG).

2. Geschäftslast

Gegenüber 1981 hat sich die Zahl der neuen Geschäfte von 1588 auf 1429 (–159) vermindert. Der Rückgang betrifft namentlich die italienischsprachigen Fälle (–109), wogegen sich die Zahl der deutschsprachigen (–36) und der französischsprachigen Fälle (–14) in geringerem Masse vermindert hat. Bezogen auf die einzelnen Rechtsgebiete ist der Rückgang in erster Linie auf eine erhebliche Verminderung der Beschwerden im Bereich der Invalidenversicherung (–172) zurückzuführen. Im Jahre 1982 wurden 1694 Fälle erledigt, was gegenüber dem Vorjahr (1425) eine Steigerung um 269 Fälle bedeutet. Dieses erfreuliche Ergebnis betrifft, wenn auch in unterschiedlichem Masse, alle drei Sprachbereiche (+111 deutschsprachige, +57 französischsprachige und +101 italienischsprachige Fälle). Am 31. Dezember waren noch 1237 Beschwerden anhängig (gegenüber 1502 am 31. Dezember 1981). Die Zahl der auf das neue Jahr zu übertragenden Geschäfte konnte damit um 265 gesenkt werden.

Es darf somit festgestellt werden, dass sich die Verhältnisse gegenüber 1981 gebessert haben, indem sich die in den Vorjahren getroffenen Massnahmen (u. a. Erhöhung der Zahl der Urteilsredaktoren, Rationalisierungsmassnahmen, Weisungen für die Urteilsredaktion) auszuwirken beginnen. Nicht ausser acht zu lassen sind in diesem Zusammenhang auch der Abschluss der Umbauarbeiten am Gerichtsgebäude und der Wegfall der damit verbundenen Störungen. Insbesondere im Hinblick darauf, dass die Verschlechterung der Wirtschaftslage zu einer erneuten Zunahme der Beschwerden führen könnte, ist ein übertriebener Optimismus indessen fehl am Platz. Es lässt sich auch nicht zuverlässig abschätzen, welche Mehrbelastung dem Gericht aus dem Inkrafttreten der Bundesgesetze über die Unfallversicherung, über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung und über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erwachsen wird.

Im übrigen verweisen wir auf die am Ende des Berichts aufgeführte Statistik.

II. Überblick über die einzelnen Rechtsgebiete

Unter den veröffentlichten Entscheiden sind folgende hervorzuheben (die mit dem Datum zitierten Urteile werden voraussichtlich noch veröffentlicht):

1. Materielles Recht

a. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Weil die *paritätischen Sozialversicherungsbeiträge* aus zwei voneinander zu unterscheidenden Teilen – dem Arbeitgeberbeitrag einerseits und dem Arbeitnehmerbeitrag andererseits – bestehen, sind die Voraussetzungen des

Vertrauensschutzes für beide Teile gesondert zu prüfen (Urteil Rufer vom 9. Dezember 1982). Bei der *Beitragspflicht Nichterwerbstätiger* bildet das von einer internationalen Organisation bezogene Ruhegehalt Bestandteil des Renteneinkommens. Ferner sind Vermögen und Renteneinkommen, wie auch das Erwerbseinkommen der nicht versicherten Ehefrau, in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen (Urteil Saint-Jacques Laraque vom 17. Dezember 1982). Beim *Beitragserlass* wird die Verwaltung durch die Möglichkeit, den Minimalbeitrag mit der Rente zu verrechnen, nicht von der Prüfung entbunden, ob die Bezahlung dieses Beitrages für den Versicherten eine grosse Härte bedeuten würde (BGE 108 V 49).

Auf dem Gebiete der *Renten* ist die ab 1. Januar 1979 gültige neue Teilrentenordnung bundesrechtskonform. Sie ist auch auf jene Fälle anwendbar, in denen bei ihrem Inkrafttreten ein Rentenanspruch bereits bestanden hat. Der Bezug einer Vollrente im Rahmen der früheren Regelung begründet keinen Anspruch auf Weiterbezug dieser Rente unter dem Titel eines *wohlerworbenen Rechts*. Dass die Anwendbarkeit der neuen Teilrentenordnung eine Rentenerhöhung verunmöglichen kann (wogegen eine Herabsetzung ausgeschlossen ist), steht nicht im Widerspruch zu Artikel 34^{quater} Absatz 2 fünfter Satz BV (BGE 108 V 113). Renten, die wegen Änderung der Berechnungsgrundlagen neu festzusetzen sind, gelten als neue Renten, bei deren Ermittlung auf die im Zeitpunkt der Neuberechnung geltenden gesetzlichen Regeln abzustellen ist (Urteil Reinhard vom 14. September 1982). Die Rechtsprechung, wonach der Anspruch auf die Waisenrente mit der *Heirat* der Waisen nicht erlischt (BGE 106 V 198), gilt auch für das in Ausbildung stehende Kind, das sich verheiratet. Vom 1. Januar 1981 an besteht dieser Anspruch für verheiratete Waisen und Kinder grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen wie für ledige (BGE 108 V 1). Ferner wurde die Rechtsprechung zum Begriff der *Ausbildung* präzisiert (BGE 108 V 54).

Für den *Rückforderungsanspruch* beginnt die Verjährungsfrist des Artikels 47 Absatz 2 AHVG im Zeitpunkt zu laufen, in welchem die Leistung tatsächlich erbracht worden ist (BGE 108 V 4). Was den *Erlas der Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen* betrifft, sind bei der Beurteilung der grossen Härte Einkommen und Vermögen des Ehegatten auch dann mit zu berücksichtigen, wenn das Erlassgesuch die Rückerstattung der Waisenrente eines Stiefkinds zum Gegenstand hat. Eine grosse Härte liegt vor, wenn zwei Drittel des anrechenbaren Einkommens (und der allenfalls hinzuzurechnende Vermögensteil) die nach Artikel 42 Absatz 1 AHVG (für den Anspruch auf die ausserordentliche Rente) anwendbare und – im Sinne einer Milderung – um 50 Prozent erhöhte Einkommensgrenze nicht erreichen (BGE 108 V 58).

Schliesslich gaben mehrere Verfahren Gelegenheit, die für die *Schadenersatzpflicht* des Arbeitgebers geltenden Grundsätze in Erinnerung zu rufen und die diesbezügliche Rechtsprechung darzulegen (BGE 108 V 50; Urteil B. vom 28. Juni 1982; Urteil K., P., L. vom 26. Oktober 1982; Urteil S. vom 3. November 1982).

b. Invalidenversicherung

Ein Urteil fasst die Rechtsprechung hinsichtlich des Zeitpunktes des *Eintritts der Invalidität*, insbesondere bei Hilfsmitteln, zusammen und bestätigt, dass der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Heirat nichts daran ändert, dass die *versicherungsmässigen Voraussetzungen* bei Eintritt der Invalidität erfüllt sein müssen (BGE 108 V 61).

Die Begriffe der *Erwerbsfähigkeit* in Artikel 8 Absatz 1 IVG und des *Erwerbslebens* in Artikel 8 Absatz 2 IVG sind in einem weiten Sinn zu verstehen; sie umfassen auch die Betätigung in einem Aufgabenbereich gemäss Artikel 5 Absatz 1 IVG. Anspruch auf *Eingliederungsmassnahmen* können grundsätzlich auch Bezüger einer Invalidenrente haben. Eine «Sozialrehabilitation» kennt das IVG dagegen nicht (Urteil Kügel vom 12. November 1982). Auf dem Gebiet der *medizinischen Eingliederungsmassnahmen* präzisiert ein Entscheid, unter welchen Voraussetzungen die Invalidenversicherung bei Paraplegikern ambulante oder stationäre Physiotherapie zu gewähren hat (Urteil Lüssi vom 8. September 1982).

Bei den nach Massgabe des Artikels 21 Absatz 2 IVG im Anhang HVI aufgeführten *Hilfsmitteln* ist die Kostenfrage im Einzelfall nicht gesondert zu prüfen; die Kostspieligkeit ist mit der Aufnahme des betreffenden Hilfsmittels in den Anhang HVI vorausgesetzt. Vorbehalten bleibt die richterliche Überprüfung der jeweiligen Bestimmung auf ihre Gesetzmässigkeit (BGE 108 V 8). Benötigt der Invalide für sein Hilfsmittel (Motorfahrzeug) eine Zusatzeinrichtung, so gehen die Mehrkosten zu Lasten der Invalidenversicherung, selbst wenn die Einrichtung vom Hersteller wahlweise angeboten wird (BGE 108 V 5).

Tritt nach Aufhebung der *Rente* erneut eine rentenbegründende Invalidität ein, so handelt es sich um einen neuen Versicherungsfall. Ungeachtet des am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikels 29^{bis} IVV ist die neue Rente aufgrund der Berechnungsregeln festzusetzen, wie sie bei Wiedereintritt der Invalidität Geltung haben, auch wenn sich dies für den Versicherten nachteilig auswirkt. Es wäre Sache des Gesetzgebers, in diesem Punkt allenfalls eine andere Regelung herbeizuführen (BGE 108 V 70).

Ein Urteil prüft die Voraussetzungen des Anspruchs auf *Hilflosenentschädigung* bei hochgradiger Sehschwäche (Urteil Schwyter vom 26. Oktober 1982); ein anderes die Frage der Leistungskumulation von Hilflosenentschädigungen und Entschädigungen für Verpflegungs- und Unterhaltskosten (sinngemässe Anwendbarkeit der Vorschriften über das Zusammenfallen von Renten mit Verpflegungs- und Unterhaltskosten) und diejenige des

Anspruchs auf Rente einerseits und Hilflosenentschädigung andererseits bei Unterbrechung des Anstaltsaufenthalts von weniger als einem Kalendermonat (BGE 108 V 79).

Ein Fall gab Anlass, die Voraussetzungen näher zu umschreiben, unter welchen der Versicherte über die zwölf der *Anmeldung* vorangehenden Monate hinaus Anspruch auf Nachzahlung von Leistungen hat (Urteil P. vom 25. März 1982).

Im Bereich der Sozialversicherung werden grundsätzlich keine *Verzugszinsen* geschuldet, sofern sie nicht gesetzlich vorgesehen sind, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor (beispielsweise widerrechtliches oder trölerisches Verhalten), die nach der Rechtsprechung einen Anspruch auf Verzugszinsen zu begründen vermögen (BGE 108 V 13).

Im Rahmen des *Sozialversicherungsabkommens mit Italien* ist für die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzung des ununterbrochenen Aufenthaltes in der Schweiz während mindestens fünf Jahren erfüllt ist, nicht auf den Zeitpunkt abzustellen, in welchem das Gesuch eingereicht wurde, noch auf denjenigen, in welchem der Versicherungsfall eintrat, sondern auf den Tag, an welchem der Rentenanspruch tatsächlich entstanden ist. Die Frist von fünf Jahren wird vom Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs an rückwirkend berechnet. Erfüllt der Versicherte die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ausserordentliche Invalidenrente, so erfüllt er sie auch für die entsprechende Zusatzrente, gleichgültig, wo sich das Kind tatsächlich aufhält (BGE 108 V 73). Der Erwerb des Anspruchs auf eine italienische Invalidenrente für die Zeit vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäss IVG verleiht dem italienischen Staatsangehörigen die Eigenschaft eines Versicherungsangehörigen im Sinne des Abkommens. Unerheblich ist, ob die italienische Rente durch die Zahlung freiwilliger Beiträge erworben wurde mit der Absicht, Beitragslücken auszufüllen, die vor dem Zeitpunkt liegen, in dem die italienische Invalidenpension gewährt wurde (BGE 108 V 65).

c. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Ein Rechtsstreit gab Gelegenheit zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen *Wohnsitz* am Ort des Anstaltsaufenthaltes begründet wird (BGE 108 V 22).

Geschäftsübliche Abschreibungen bilden Bestandteil der Gewinnungskosten, welche bei der Festsetzung des *anrechenbaren Einkommens* in Abzug gebracht werden können (Urteil Matthey vom 20. Dezember 1982). Hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Kosten für Psychotherapie ist ein weiterer Massstab anzulegen als in der Krankenversicherung (Urteil W. vom 28. Dezember 1982).

d. Krankenversicherung

Der Begriff der «*eigenen Bestimmungen der Kassen*» umfasst die dem Versicherten in Abweichung von den Kassenstatuten zugestandenen individuellen Sonderregelungen. Diese werden vom sozialen Krankenversicherungsrecht des Bundes beherrscht und haben sich insbesondere nach den allgemeinen Grundsätzen des KUVG, wie namentlich dem Grundsatz der *Gegenseitigkeit* und dem Gebot der *Gleichbehandlung*, zu richten (BGE 108 V 42). Eine statutarische Bestimmung, wonach bei Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik nur die Hälfte des versicherten *Spitalgeldes* ausgerichtet wird, ist nicht bundesrechtswidrig (Urteil L. vom 12. November 1982).

Bezüglich der *Anzeigepflichtverletzung* untersuchen zwei Urteile – auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes – die Rechtslage, die sich daraus ergibt, dass der Vertreter einer Krankenkasse den medizinischen Fragebogen aufgrund der vom Aufnahmebewerber gemachten Angaben ausfüllt (BGE 108 V 27, Urteil Paolucci vom 30. Dezember 1982).

In Präzisierung der Rechtsprechung hat das Gericht entschieden, dass der *Kassenausschluss* wegen Nichtzahlung der Mitgliederbeiträge zulässig ist, sofern er nach schriftlicher Mahnung mit Androhung der Säumnisfolgen aufgrund der Statuten erfolgt und für den Zahlungsverzug keine Rechtfertigungsgründe geltend gemacht werden können (Urteil Rüedi vom 9. November 1982).

Im Bereich der *Versicherungsleistungen* hat das Gericht den Umfang der Leistungspflicht der Krankenkassen für *Akupunktur*-Behandlungen festgelegt (Urteil Liechti vom 21. Dezember 1982). In einem weiteren Entscheid präziserte es die Voraussetzungen, unter welchen die Kassen für *therapeutische Geräte* aufzukommen haben (BGE 108 V 29). Mehrere Verfahren gaben Anlass, die für die Aufnahme von (insbesondere auch ausländischen) *Arzneimitteln* in die *Spezialitätenliste* unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit geltenden Regeln zu prüfen und die Rechtsstellung der Eidgenössischen Arzneimittelkommission zu umschreiben (BGE 108 V 130, 150). Bei den *Spitalleistungen* fallen für die Leistungsbemessung im Rahmen von Artikel 19^{bis} Absatz 3 KUVG nur diejenigen Heilanstalten in Betracht, die zur Behandlung jener Kategorie von Kranken bestimmt sind, zu denen der Versicherte vom medizinischen Standpunkt aus gehört. In dieser Hinsicht können Trinkerheilanstalten in der Regel psychiatrischen Kliniken nicht gleichgestellt werden (BGE 108 V 37).

Seit dem 1. März 1982 sind die Krankenkassen verpflichtet, die in Artikel 12^{quater} KUVG genannten Leistungen jeder Versicherten zu erbringen, die nachweist, dass sie einen *Abbruch der Schwangerschaft* vorgenommen

hat, der gemäss den in Artikel 120 StGB vorgesehenen Voraussetzungen straflos ist. Sie sind an die Feststellungen der beiden Ärzte gebunden, welche nach den kantonalen Anwendungsbestimmungen zum StGB zu dem an die zuständige Behörde gerichteten Gesuch Stellung genommen haben (BGE 108 V 34).

Bezüglich der Leistungen hat das Gericht des weitern daran erinnert, dass der Versicherte keinen Anspruch auf Vergütung einer *unwirtschaftlichen Behandlung* hat (BGE 108 V 29).

Die von einer Krankenkasse vorgenommene *Verrechnung* zwischen fälligen Leistungen und rückständigen Beiträgen darf die Existenzgrundlagen des Schuldners nicht gefährden (BGE 108 V 45).

Ein Entscheid schliesslich nennt die für die Beurteilung der *Handlungsfähigkeit* anwendbaren Regeln, wenn es um das Rechtsverhältnis zwischen einer anerkannten Krankenkasse und einem in der Schweiz wohnhaften Ausländer geht (BGE 108 V 121).

e. Unfallversicherung

Bezüglich der *Berufskrankheiten* hat das Gericht in Abänderung einer langjährigen Praxis festgestellt, dass auch die blossе Verschlimmerung eines vorbestandenen Leidens zu Leistungen Anlass gibt, wenn sie ausschliesslich oder vorwiegend durch einen in der Verordnung über Berufskrankheiten aufgeführten Stoff verursacht worden ist (BGE 108 V 158).

Verunfallt der Versicherte, bevor er den Lohn eines Versicherten mit voller Leistungsfähigkeit derselben Berufsart erreicht hat, bestimmt sich sein *massgebender Jahresverdienst* aufgrund dieses Lohnes im Betrieb, in welchem er vor Eintritt des Unfalls beschäftigt war (Urteil Ulrich vom 23. November 1982).

Ein Urteil ruft die mit Bezug auf den *ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht auf Versicherungsleistungen* geltenden Regeln in Erinnerung (BGE 108 V 84).

f. Militärversicherung

Erwähnenswert ist ein Entscheid, in welchem streitig war, ob eine Augenverletzung eine *erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Integrität* darstellt und die Zuspreehung einer *Genugtuung* begründet (BGE 108 V 90).

g. Erwerbsersatzordnung

h. Familienzulagen in der Landwirtschaft

Auf diesen Gebieten ist kein dem Gericht unterbreiteter Fall von besonderem Interesse.

i. Arbeitslosenversicherung

Die vom Bundesrat für bestimmte Personengruppen, die aus besonderen Gründen den Nachweis einer *genügend überprüfbaren beitragspflichtigen Beschäftigung* von mindestens 150 Tagen nicht erbringen können, vorgesehenen Ausnahmen von diesem Nachweis halten sich im Rahmen der Delegationsnorm des Artikels 9 Absatz 5 AIVB, auch wenn sie nicht in jedem Fall zu einem befriedigenden Ergebnis führen (BGE 108 V 105). Das Erfordernis der Überprüfbarkeit der beitragspflichtigen Beschäftigung gilt sinngemäss auch dann, wenn zu beurteilen ist, ob ein Auslandsaufenthalt zu Ausbildungszwecken zu einer Verlängerung der gesetzlichen Nachweisperiode von 365 Tagen führt (BGE 108 V 103).

Ein Urteil betrifft die Abgrenzung der arbeitslosenversicherungsrechtlichen *Umschulung* und *Weiterbildung* von der Grund- und allgemeinen beruflichen Weiterausbildung (BGE 108 V 163).

Der Versicherte, der mit einer Organisation für *temporäre Arbeit* einen «festen Arbeitsvertrag» abschliesst und in den Zeiten zwischen den befristeten Arbeitseinsätzen ohne Beschäftigung ist, hat in der Regel keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (BGE 108 V 95).

Ein Entscheid nennt die Kriterien, nach denen die *Vermittlungsfähigkeit* eines Werkstudenten zu beurteilen ist (BGE 108 V 100).

Der Grundsatz, dass die Verwaltung wegen Entdeckung neuer erheblicher Tatsachen oder Beweismittel auf eine *formell rechtskräftige Verfügung zurückzukommen* hat, gilt auch auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung (BGE 108 V 167).

2. Verfahren

Unterlassen die Parteien in einem Verfahren, das sie durch eigenes Begehren einleiten oder in dem sie selbständige Begehren stellen können, die notwendige und zumutbare Mitwirkung, so kann die Verwaltung einen *Nicht-*

eintretensentscheid (im Sinne von Art. 13 Abs. 2 VwVG) erlassen, sofern das kantonale Verfahrensrecht oder die kantonale Praxis dies zulässt (Urteil Mätzler vom 1. Dezember 1982).

Die blossе Aufforderung, sich innert gesetzter Frist einer als zumutbar erachteten, jedoch nicht von der Invalidenversicherung angeordneten Eingliederungsmassnahme zu unterziehen, stellt ungeachtet der für den Säumnisfall angedrohten Rechtsfolgen keine *anfechtbare Verfügung* dar (Urteil Meier vom 17. November 1982).

Die *Fristwiederherstellung* ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz; die Artikel 35 OG und 24 VwVG sind im Bereich der Arbeitslosenversicherung analog anzuwenden (BGE 108 V 109).

Der anlässlich einer revisionsweisen Rentenaufhebung erfolgte Entzug der *aufschiebenden Wirkung* einer allfälligen Beschwerde ist rechtmässig, auch wenn er sich auf der Rückseite der – auf der Vorderseite unterzeichneten – Verfügung befindet (Urteil Binder vom 30. November 1982).

Eine *Parteientschädigung* kann nicht deswegen verweigert werden, weil der obsiegende Beschwerdeführer auf Kosten einer Gewerkschaft durch einen freipraktizierenden Rechtsanwalt vertreten ist (Urteil Spaar vom 18. Oktober 1982). Artikel 85 Absatz 2 Buchstabe f AHVG gewährleistet dem Beschwerdeführer das Recht auf Verbeiständung sowie den Anspruch auf Ersatz der Vertretungskosten. In Kantonen mit zwei Rechtsmittelinstanzen hat der in zweiter Instanz obsiegende Beschwerdegegner ungeachtet des Wortlautes von Artikel 85 Absatz 2 Buchstabe f AHVG, welcher nur vom Beschwerdeführer spricht, Anspruch auf Ersatz der Vertretungskosten (BGE 108 V 111).

In Verfahren um die örtliche Zuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung von Ergänzungsleistungen gilt die *umfassende Kognition* (BGE 108 V 22).

Ob die Voraussetzung der Bedürftigkeit gegeben ist, beurteilt sich nach den Verhältnissen, wie sie im Zeitpunkt bestehen, in welchem über das Gesuch um Gewährung der *unentgeltlichen Rechtspflege* entschieden wird (Urteil Ulrich vom 23. November 1982).

Ein Urteil schliesslich wiederholt, was bei der *Revision* unter neuen erheblichen Tatsachen und unter entscheidenden Beweismitteln zu verstehen ist (BGE 108 V 170).

C. Statistik

1. Natur der Streitsache

	Erledigungen in den Vorjahren				1982			Erledigungsarten				Mittlere Prozessdauer in Monaten		
	1978	1979	1980	1981	Übertrag von 1981	Eingang 1982	Total anhängig	Erledigt	Übertrag auf 1983	Nichteintreten	Abschreibung (Rückzug usw.)		Gutheissung (bzw. Rückweisung)	Abweisung
					von 1981	1982			auf 1983					
a. Alters- und Hinterlassenenversicherung	243	239	267	251	233	268	501	256	245	4	10	86	156	
b. Invalidenversicherung	543	668	738	849	893	796	1 689	1 050	639	30	22	289	709	
c. Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassen- und Invalidenversicherung	27	35	23	25	33	44	77	39	38	5	3	9	22	
d. Krankenversicherung	76	65	66	98	115	89	204	97	107	3	10	41	43	
e. Unfallversicherung (einschliesslich Verhütung von Berufskrankheiten)	65	77	72	74	78	86	164	81	83	1	2	19	59	
f. Militärversicherung	12	13	12	14	9	12	21	8	13	-	-	-	8	
g. Erwerbsersatzordnung	3	1	2	4	-	2	2	1	1	-	-	-	1	
h. Familienzulagen in der Landwirtschaft	5	2	8	2	2	-	2	2	-	-	-	1	1	
i. Arbeitslosenversicherung	180	184	176	108	139	132	271	160	111	5	3	56	96	
Total	1 154	1 284	1 364	1 425	1 502	1 429 ¹⁾	2 931	1 694 ²⁾	1 237 ³⁾	48	50	501	1 095	
										3%	3%	30%	64%	

¹⁾ Aufteilung nach Sprachen: deutsch 831 = 58,2%; französisch 316 = 22,1%; italienisch 282 = 19,7%.

²⁾ Hiervon nach Art. 109 OG: 205.

³⁾ Wovon eingegangen 1977: 1; 1979: 1; 1980: 19; 1981: 224.

⁴⁾ Gewichteter Durchschnitt (ohne Berücksichtigung der sistierten Verfahren).

2. Erledigung

nach Sprachen	nach Kammern		Vom Gesamtgericht beraten	10
	Fälle	%		
Deutsch	898	53,0	Öffentliche Beratungen	-
Französisch	348	20,5	(Art. 17 OG)	
Italienisch	448 = 1 694	26,5 = 100		

3. Übersicht über die Geschäftslast

